

Artikel 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Airport Sport Club Bassersdorf besteht in Bassersdorf ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportlerinnen und Sportlern zu folgenden Zwecken:

- gemeinsame Ausübung des Laufsportes sowie weiterer Ausdauersportarten beim Training und bei der Teilnahme an Wettkämpfen.
- Pflege der gesellschaftlichen Kontakte.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktive

Aktivmitglieder beteiligen sich an den Veranstaltungen des Clubs und bezahlen den für sie vorgesehenen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer den Club unterstützen will, ohne sich darin aktiv zu betätigen.

Eintritt

Der Clubeintritt ist jederzeit möglich. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten.

Austritt

Austritte sind nur auf das Jahresende mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Artikel 3

Organe

Die Organe des Airport Sport Club Bassersdorf sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 4

Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich vor Ende April statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingeladen.

Kompetenz

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Statutenrevision
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Außerordentliche GV

Eine außerordentliche GV kann durch den Präsidenten, 2 Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, wenn es wichtige Umstände erfordern. Sie unterliegt den gleichen formellen Bestimmungen wie die ordentliche GV.

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen normalerweise offen. Falls mindestens 1/4 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt, wird schriftlich abgestimmt bzw. gewählt. Passivmitglieder dürfen sich an den Beratungen beteiligen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Club nach aussen und sorgt für die Abwicklung des Jahresprogramms. Er kann nach Bedarf andere Vereinsmitglieder für Spezialprojekte beziehen.

Ressorts

Der Vorstand ist in folgende Funktionen bzw. Ressorts gegliedert:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Finanzen
- Wettkämpfe und Trainings
- Delegierte für Sonderaufgaben

Das Amt des Vizepräsidenten kann als Doppelfunktion zusammen mit einem anderen Ressort ausgeübt werden.

Stellt sich kein Präsident zur Wahl, kann sich der Vorstand bis längstens zur nächsten ordentlichen GV selber organisieren

Amtsdauer

Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Organisation

Der Vorstand organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er legt die Grundsätze der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement fest.

Artikel 6

Revisoren

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar und brauchen nicht Mitglied des " Airport Sport Club Bassersdorf " zu sein.

Artikel 7

Finanzen

Der Club bezieht seine finanziellen Mittel aus folgenden Quellen:

- Statutarische Mitgliederbeiträge: Sfr. 50.-/Jahr für Aktive
Mindestens Sfr. 25.-/Jahr für Passive
- Reinerlöse von Veranstaltungen
- Freiwillige Spenden
- Ertrag des Vereinsvermögens

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeiten durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 8

Auflösung des Vereins

Der Airport Sport Club Bassersdorf kann nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten mit ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung am 11. März 2006 in Kraft und ersetzen die Statuten der Generalversammlung vom 12. März 2005.

Bassersdorf, 6. Mai 2010 / Airport Sport Club Bassersdorf

Aktuar/in

Christine Aeschbacher

Präsident

Hansjürg Ritzi